

Herr Minister Leverenz „rettet“ die Blutrichter

Von JOSEF STREIT, Berlin

Am 21. Mai dieses Jahres hat „Die Welt“ eine Rede des Justizministers von Schleswig-Holstein, Leverenz, abgedruckt, die dieser anlässlich der Einführung des neuen Landgerichtspräsidenten in Flensburg gehalten hat. „Die Welt“ hat diese Rede, wie die Redaktion dazu bemerkt, deshalb veröffentlicht, „weil sie dazu beitragen könnte, die immer noch nicht verstummte allgemeine Justizdebatte zu versachlichen“. Das heißt, der Herr Justizminister des Landes Schleswig-Holstein wurde vorgeschickt, um die „rechtsstaatlichen Grenzen abzustecken“, in denen heute noch eine Verfolgung der Naziblutrichter möglich ist. Das ist ein weiterer Versuch, dem Adenauer-System die belasteten NS-Richter zu erhalten und die breite Bewegung gegen diese Richter zu beschwichtigen.

Wie geht Herr Leverenz an diese Fragen heran?

Zunächst stellt er fest, daß es zur Freiheit des Staates gehört, für „seinen Bereich zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll“. Wie man sieht, beginnt Herr Leverenz mit einem Trick. Indem ich vom Staat schlechthin ausgehe — so sagt sich dieser „demokratische“ Justizminister —, brauche ich mich nicht mit dem Nazi-Unrechtsstaat im besonderen zu befassen, und ich habe für die Rettung der Blutrichter einen guten Ausgangspunkt. In der „Welt“ heißt es hierzu:

„Die Freiheit des Staates, für seinen Bereich zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, bindet die Rechtsunterworfenen an die jeweils gesetzte Ordnung und ihren Wertgehalt.“

Diese Feststellung bedeutet mit anderen Worten, daß die Naziblutrichter an die verbrecherische Ordnung des Nazistaates gebunden waren und daß denjenigen „Recht“ geschah, die sich gegen diese „Ordnung“ auflehnten und dabei durch das Urteil der Naziblutrichter den Kopf verloren.

Herr Leverenz weiß aber, daß er sich in einer üblen Lage befindet und daß allein mit dieser Feststellung noch keine Gewähr gegeben ist, daß die Vorwürfe gegen die Justiz der Westzonen verstummen werden. Er geht deshalb einen Schritt weiter:

„Angesichts der schweren Vorwürfe, die gegen unsere Richter aus der bloßen Anwendung der Gesetze des nationalsozialistischen Staates ... erhoben werden, muß eins von vornherein klargestellt werden: Für den Inhalt und die Form der Gesetze ist heute und war auch früher ausschließlich der Gesetzgeber und nicht der Richter verantwortlich.“

Also auch hier ein weiterer Trick. Der Gesetzgeber wird als „allgemeiner“ Gesetzgeber dargestellt, und damit ist Herr Leverenz um die Klippe herum. Indem er Gesetzgeber gleich Gesetzgeber setzt, braucht er nicht auf die Willkürherrschaft der Faschisten einzugehen und auch nicht auf die Verbrechen jener Blutrichter, die diesen Willkürstaat stützten und die Leverenz unter allen Umständen retten will.

Aber es gibt da etwas, was ihm zu schaffen macht, das ist das „richterliche Prüfungsrecht“. Mit diesem Problem muß er sich auseinandersetzen, denn es hat in der „allgemeinen Justizdebatte“ — wie die Empörung über die in der Westzonenjustiz tätigen Blutrichter verschämt genannt wird — eine Rolle gespielt.

Wie löst Herr Leverenz dieses Problem?

Zunächst weist er darauf hin, daß es ein solches richterliches Prüfungsrecht im 19. Jahrhundert nicht gegeben hat. Das sei in jener Zeit auch nicht möglich gewesen, denn das 19. Jahrhundert sei im „strengen Gesetzespositivismus“ befangen gewesen. Das richter-

liche Prüfungsrecht habe sich erst in der Weimarer Republik herausgebildet. Besonders seien in einer Entscheidung des Reichsgerichts das Recht und die Pflicht des Richters, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen zu überprüfen, festgelegt worden. In der Zeit nach 1933 sei dann dieses Recht von „innen heraus ausgehöhlt“ worden.

Wir sehen uns gezwungen, dazu einige Bemerkungen zu machen, weil die dummdreiste Art, wie der Herr Justizminister Mohrenwätsche betreibt, nicht unwidersprochen bleiben kann. Herr Leverenz tut so, als ob diese Dinge vom Himmel gefallen wären wie ein Mairegen aus den Wolken und als ob die Richter das alles als Himmelserscheinung eben hingenommen hätten. Er weiß ganz genau, daß das richterliche Prüfungsrecht in der Weimarer Republik besonders von dem reaktionärsten Teil der Justizbürokratie ins Spiel gebracht wurde, um die Weimarer Verfassung und die Gesetze der Weimarer Republik gegen die Republik auszuspielen. Hinter dieser Justizbürokratie standen aber die deutschen Imperialisten und Militaristen. Als diese dann mittels des Nazi terrors die absolute Macht im Jahre 1933 wieder erobert hatten, brauchten sie auch das „richterliche Prüfungsrecht“ nicht mehr.

In seiner Rede ist dem Herrn Justizminister ein Satz entschlüpft, der beweist, daß er die Schuld der Justiz in der Hitlerzeit durchaus kennt.

„Die Gerichte waren wieder (nach 1933) in die Praxis der Vorweimarer Zeit eingeschwenkt und fanden dabei — abgesehen von der staatsrechtlichen Begründung — auch eine moralische Rechtfertigung...“

Nachdem Herr Leverenz mit diesem Satz die Unmoral der Justiz, d. h. ihre bedingungslose Bindung an die deutschen Imperialisten und Militaristen, „gewürdigt“ hat, wird ihm bewußt, daß er zuviel gesagt hat; also zurück zur Verteidigung. Wie macht er das? Er bringt den Widerstreit in den Gefühlen der Richter ins Spiel, den „Widerstreit zwischen der Bindung an das Gesetz und dem eigenen Rechtsgewissen“. Hört, hört! In einem solchen Widerstreit befanden sie sich aber doch nicht in der Weimarer Republik, als sie die Gesetze überprüften! Daraus kann man nur schließen, daß das „Rechtsgewissen“ der Richter während der Weimarer Zeit ihnen erlaubte, sich über die Gesetze des Reichstages hinwegzusetzen. Nach 1933 aber war das anders. Da herrschte zwischen dem „Rechtsgewissen“ der Naziblutrichter und den Gesetzen der Naziführung kein Widerstreit mehr, sondern volle Harmonie. Herr Leverenz aber, der das genau weiß, versucht alles damit zu vertuschen, daß er die Schuld auf die „höchsten Gerichte“ verlagert, die durch ihre Rechtsprechung das Beispiel gegeben hätten. Wörtlich sagte er:

„Kann man es den Richtern aber verargen, wenn sie trotz dieses Zwiespalts schließlich mit Rücksicht auf die Rechtsprechung der höchsten Gerichte auch diesen Gesetzen Gültigkeit zusprachen?“

Wir können dem größten Teil dieser Richter nicht den guten Glauben absprechen, daß sie noch immer nach bestem Wissen und Gewissen nach Gerechtigkeit strebten, wenn auch nach einer Gerechtigkeit im Sinne der damaligen Wertvoraussetzungen.“

Es kam, wie es kommen mußte. Herr Leverenz hat sich in der eigenen Falle gefangengesetzt. Was heißt hier guter Glaube, Herr Leverenz? Was heißt hier nach Gerechtigkeit streben, Herr Leverenz? Was heißt denn Gerechtigkeit im Sinne der damaligen „Wert-